



Pet 1-19-12-9214-025787

65326 Aarbergen

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Bußgeldkatalogs dahingehend gefordert, dass Geschwindigkeitsverstöße bis 10 km/h nicht mehr bestraft werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 309 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Verkehrssicherheit durch Konzentration auf die Geschwindigkeitsanzeige im Auto gemindert werde. Eine Bestrafung für eine minimale Überschreitung der Geschwindigkeit sei nicht angemessen, auch weil es durch abschüssige Straßen zu Beschleunigungen des Fahrzeugs kommen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine wirksame Sanktionierung von Geschwindigkeitsverstößen von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist. Einen möglichen geringeren Verstoß nicht zu sanktionieren oder zu ahnden, kann eine falsche Signalwirkung haben und zu einer generell schwächeren Regelakzeptanz führen.

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt (auf Grundlage des Bußgeldkatalogs) nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes, GG (Artikel 83 und 84 GG) ausschließlich den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeien der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) weist in diesem Zusammenhang stets auf die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin.

Nach derzeitiger Rechtslage werden Geschwindigkeitsüberschreitungen mit gestaffelten Regelsätzen geahndet (Ifd. Nr. 11 Bußgeldkatalog in Verbindung mit Anhang (zu Nummer 11 der Anlage), Tabelle 1). Diese sind zum einen davon abhängig, ob der Verstoß innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften begangen wurde, mit welcher Fahrzeugart (Pkw, Lkw, Kraftomnibus) bzw. welcher zulässigen Gesamtmasse der Verstoß begangen wurde; zum anderen sind sie von der Höhe der Überschreitung abhängig. Mit dieser Staffelung berücksichtigt der Bußgeldkatalog bereits ausreichend die steigende Relevanz einer Geschwindigkeitsüberschreitung für die Verkehrssicherheit und dass es sich bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung unter 10 km/h auch um eine minimale Überschreitung handeln kann.

Bei den Geschwindigkeitsbeschränkungen handelt es sich zudem um maximal erlaubte Geschwindigkeiten. Dem Fahrer bleibt dadurch jederzeit die Möglichkeit, auch mit einer geringeren Geschwindigkeit zu fahren. Das vom Petenten vorgetragene Argument, dass



minimale Geschwindigkeitsüberschreitungen bereits durch eine Beschleunigung des Fahrzeugs wegen starken Gefälles eintreten könnten, überzeugt daher nicht.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.